

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Ein-Jahres-Haushalt 2019 statt Doppelhaushalt 2019/2020 – Budgethoheit des 7. Sächsischen Landtages achten und wahren!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass für den kommenden Landeshaushalt ein ausschließlich für das Jahr 2019 geltender Staatshaushaltsplan aufgestellt wird und auf dieser Grundlage innerhalb der im § 30 SÄHO bestimmten Vorlagefrist der Entwurf für ein Haushaltsgesetz 2019 zusammen mit dem entsprechenden Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2019 in den Landtag eingebracht wird (**Ein-Jahres-Haushalt 2019**).

Begründung:

Die Legitimation des Landtages der 6. Wahlperiode, insbesondere auch dessen Budgethoheit ist qua Verfassung auf die laufende Legislaturperiode beschränkt, welche jedoch mit den Wahlen für den künftigen 7. Sächsischen Landtag im Verlauf des Jahres 2019 enden wird. Würde der Landtag ungeachtet dessen im nächsten Jahr erneut einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019/2020 verabschieden, hat das zur Folge, dass der 7. Sächsische Landtag die ihm verfassungsrechtlich für seine Legislaturperiode allein zustehende Budgethoheit erst wieder im Jahre 2021 vollumfänglich ausüben kann. Infolge dessen wäre der Landtag damit für das Jahr 2020 hinsichtlich der ihm obliegenden grundlegenden Haushaltsentscheidungen faktisch gebunden.

Dresden, den 11. Januar 2018

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Hinzu kommt, dass gerade das Haushaltsjahr 2019 eine grundlegende Zäsur in den bisherigen Bund-Länder-Finanzbeziehungen darstellt, da dem Freistaat Sachsen in diesem Jahr letztmalig die Finanzmittel aus dem Solidarpakt II zufließen, der mit dem Jahre 2019 endgültig ausläuft.

In Anbetracht der vorgenannten schwerwiegenden Gründe und vor dem Hintergrund der geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen und der landesgesetzlichen Grundsatzbestimmung des § 11 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO), die nach wie vor für jedes Haushaltsjahr die Aufstellung eines Haushaltsplanes vorschreibt, ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die Vorlage und Verabschiedung eines Ein-Jahres-Haushaltes 2019 sachlich wie auch verfassungsrechtlich geboten.

„Ein längerer Budgetzeitraum erschwert verlässliche Prognosen zur Haushaltsentwicklung, was zur Notwendigkeit von Anpassungen durch Nachtragshaushalt führt. [...] Des Weiteren wird die Entscheidungshoheit des Parlaments über einen längeren Zeitraum ausgesetzt, was im Hinblick auf die demokratische Legitimationsfunktion des Parlaments nicht unproblematisch ist. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn sich während der mehrjährigen Budgetperiode die Mehrheiten im Parlament ändern. Darüber hinaus leidet auch die haushaltspolitische Flexibilität unter längeren Haushaltsperioden.“

(vgl.: Baumann-Hasske / Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar, Artikel 93, RdN45, S. 719-720, kommentiert von Berlit/Kühn)

Die für die bisherigen Doppelhaushalts-Vorlagen der Staatsregierung herangezogene Kann-Vorschrift des § 12 SäHO, die als Ausnahmvorschrift die Aufstellung eines Haushaltsplanes für zwei Haushaltsjahre zulässt, kann daher als Ermessensregelung für die Haushaltsaufstellung nur dann ohne weiteres weiterhin Anwendung finden, wenn ihr nicht – wie hier für das Haushaltsjahr 2019 einschlägig und vorstehend dargelegt – höherrangige Rechte des Parlaments sowie grundlegende Verfassungsgrundsätze entgegenstehen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE steht die Staatsregierung folglich in der Pflicht, unter Achtung und Wahrung des Budgetrechts des Parlaments im Laufe des Jahres 2018 bis zum Ablauf der Haushaltsvorlagefrist antragsgemäß einen Ein-Jahres-Haushalt 2019 aufzustellen und dem Landtag zur Beratung und Entscheidungsfindung zuzuleiten.